

**Rechtsprechung Verkehrs- und
Haftpflichtrecht im 3. Quartal 2020**

Ihre Ansprechpartnerin:

Mara Manzel
Rechtsanwältin
manzel@accidenta-law.de



Accidenta Law

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein.....	4
1.	Schadensersatz wegen arglistiger Täuschung im „Dieselskandal“.....	4
2.	„Touchscreen“ im Wagen als Gerät i. S. d. § 23 Abs. 1a S. 1, 2 StVO.....	4
3.	Vollkaskoversicherer darf Fahrzeugdatenspeicher auslesen.....	4
4.	Sachverständigenhaftung für unrichtiges Gutachten bei Vergleich.....	4
5.	Verstoß gegen Art. 103 GG bei offenbar überhöhten Substantiierungsanforderungen.....	4
6.	Einsicht in Schadensgutachten des Kaskoversicherers.....	5
7.	Obliegenheitsverletzung in der Kfz-Kaskoversicherung durch Entfernen vom Unfallort.....	5
8.	Keine Verlängerung der dem Versicherer eingeräumten Reaktionsfrist bei Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung (hier: bewusstloser Verursacher, keine Einsicht in Ermittlungsakte).....	5
II.	Fragen der Deckung.....	5
1.	Überfahren einer Fahrbahnschwelle als nicht versicherter Betriebsschaden.....	5
2.	Deckung für Schäden durch Überschwemmung in der Kfz-Kaskoversicherung.....	6
III.	Fragen der Haftung.....	6
1.	Erschütterung des Anscheinsbeweises des Vorfahrtberechtigten wegen zu hoher Geschwindigkeit.....	6
2.	Haftungsverteilung bei unvorsichtig aussteigendem Taxiinsassen.....	6
3.	Haftungsabwägung bei Verkehrsunfall zwischen PKW und Güterzug auf unbeschränktem Bahnübergang.....	6
4.	Reißverschlussverfahren noch nicht 600 Meter vor einer Verengung.....	7
5.	Haftungsverteilung bei Kollision zweier Linksabbieger.....	7
6.	Betriebshaftung bei Einsatz eines Traktors als Arbeitsmaschine.....	7
7.	Anscheinsbeweis bei Linksabbiegevorgang.....	7
8.	Unfallverursachung auf kurvenreicher Straße.....	7
9.	Alleinhaftung bei Verstoß gegen die Rückschulpflicht bei einem Abbiegevorgang.....	8
10.	Wartepflichtiger haftet nicht zwingend bei Kollision mit Spurwechsler auf bevorrechtigter Straße.....	8
11.	Grenzen des Anscheinsbeweises beim Auffahren nach Spurwechsel.....	8
12.	Haftungsverteilung bei Kollision eines Fahrzeugs mit einem infolge eines vorangegangenen Unfalls liegengebliebenen Fahrzeugs.....	8
13.	Unfall von Motorradkonvoi bei unzureichender Absprache einer Kreuzungsquerung.....	9
14.	Fahrradhelm und Schmerzensgeld.....	9
15.	Wartepflicht an Vorfahrtsstraße mit Y-Kreuzung zur untergeordneten Straße.....	9
16.	Haftungsbeurteilung bei Unfall zwischen Rechtsabbieger und Überholer.....	10
17.	Kollision nach 270 ° Anfahr-Wende-Abbiege-Manöver.....	10

18.	Vorfahrtsrecht in einem Parkhaus.....	10
IV.	Fragen der Schadenhöhe.....	10
1.	Erstattungsfähigkeit von Rechtsverfolgungskosten nach Verkehrsunfall.....	10
2.	Bereicherungsausgleich hinsichtlich Mehrwertsteuer bei Zahlung des Kaskoversicherers an Zessionar anstelle des Leasinggebers.....	10
3.	Grenzen der Klageabweisung bei Vorschaden.....	11
4.	Werkstatt- und das Prognoserisiko nach Verkehrsunfall zu Lasten des Schädigers.....	11
5.	Voraussetzungen für die Nutzungsentschädigung- Nutzungswille bei längerer Zeit ohne Kfz.....	11
6.	Anrechnung eines Herstellerrabatts bei konkretem Schadensersatz.....	12
7.	Schmerzensgeldbemessung nach „modifiziert“ taggenauer Berechnung.....	12
8.	Schwacke- und Fraunhofer-Liste nicht als Schätzgrundlage für Mietwagenkosten geeignet.....	12
9.	Grenzen der verzögerten Regulierung in der Schmerzensgeldbemessung.....	13
10.	Schmerzensgeldbemessung und erweiterte Schweigepflichtentbindung.....	13
V.	Aufsätze.....	14

I. Allgemein

1. Schadensersatz wegen arglistiger Täuschung im „Dieselskandal“

BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, NJW 2020, 1962

(BGB §§ 826, 823 II, 31, 249; EG-FGV §§ 6 I 27)

1. Es steht wertungsmäßig einer unmittelbaren arglistigen Täuschung der Fahrzeugkäufer gleich, wenn ein Fahrzeughersteller im Rahmen einer von ihm bei der Motorenentwicklung getroffenen strategischen Entscheidung, die Typgenehmigungen der Fahrzeuge durch arglistige Täuschung des Kraftfahrt-Bundesamts zu erschleichen und die derart bemakelten Fahrzeuge alsdann in Verkehr zu bringen, die Arglosigkeit und das Vertrauen der Fahrzeugkäufer gezielt ausnutzt.

2. Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für die Kenntnis zumindest eines vormaligen Mitglieds des Vorstands von der getroffenen strategischen Entscheidung, trägt der beklagte Hersteller die sekundäre Darlegungslast für die Behauptung, eine solche Kenntnis habe nicht vorgelegen. Darauf, ob die vormaligen Mitglieder des Vorstands von dem Kläger als Zeugen benannt werden könnten, kommt es nicht an.

3. Wird jemand durch ein haftungsbegründendes Verhalten zum Abschluss eines Vertrags gebracht, den er sonst nicht geschlossen hätte, kann er auch bei objektiver Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung dadurch einen Vermögensschaden erleiden, dass die Leistung für seine Zwecke nicht voll brauchbar ist. Die Bejahung eines Vermögensschadens unter diesem Aspekt setzt allerdings voraus, dass die durch den unerwünschten Vertrag erlangte Leistung nicht nur aus rein subjektiv willkürlicher Sicht als Schaden angesehen wird, sondern dass auch die Verkehrsanschauung bei Berücksichtigung der obwaltenden Umstände den Vertragsschluss als unvernünftig, den konkreten Vermögensinteressen nicht angemessen und damit als nachteilig ansieht.

4. Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung gelten auch für einen Anspruch aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB.

2. „Touchscreen“ im Wagen als Gerät i. S. d. § 23 Abs. 1a S. 1, 2 StVO

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 27.03.2020 - 1 Rb 36 Ss 832/19 (AG Karlsruhe), BeckRS 2020, 12154

(StVO § 23 Abs. 1a S. 1, S. 2; OWiG § 80a Abs. 3 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Der fest im Fahrzeug der Marke Tesla eingebaute Berührungsbildschirm (Touchscreen) ist ein elektronisches Gerät i. S. d. § 23 Abs. 1a S. 1 u. 2 StVO, dessen Bedienung dem Kraftfahrzeugführer nur unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift gestattet ist, ohne dass es darauf ankommt, welchen Zweck der Fahrzeugführer mit der Bedienung verfolgt.

2. Auch die Einstellung der zum Betrieb des Kraftfahrzeugs notwendiger Funktionen über Touchscreen (hier: Einstellung des Wischintervalls des Scheibenwischers) ist daher nur gestattet, wenn diese mit einer nur kurzen, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepassten Blickzuwendung zum Bildschirm bei gleichzeitig entsprechender Blickabwendung vom Verkehrsgeschehen verbunden ist.

3. Vollkaskoversicherer darf Fahrzeugdatenspeicher auslesen

LG Köln, Urteil vom 28.03.2020 - 24 O 236/19, BeckRS 2020, 7587

(VVG § 28 Abs. 2)

Der Versicherte muss seinem Vollkaskoversicherer das Auslesen des Fahrzeugdatenspeichers ermöglichen, damit dieser überprüfen kann, ob ein manipulierter Unfall vorliegt. Tut er dies nicht, verletzt er nach einem Urteil des Landgerichts Köln arglistig seine Aufklärungsobligation mit der Folge, dass der Versicherer leistungsfrei wird.

4. Sachverständigenhaftung für unrichtiges Gutachten bei Vergleich

BGH, Urteil vom 25.6.2020 – III ZR 119/19, NJW 2020, 2471

(BGB §§ 823, 826, 839, 839a; StGB §§ 154, 155, 161)

Auf die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen wegen eines unrichtigen Gutachtens findet § 839a BGB analog Anwendung, wenn das Gerichtsverfahren durch einen Vergleich erledigt wurde, dessen Abschluss von dem Gutachten beeinflusst worden ist.

5. Verstoß gegen Art. 103 GG bei offenbar überhöhten Substantiierungsanforderungen

BGH (VI. Zivilsenat), Beschluss vom 07.07.2020 – VI ZR 212/19, BeckRS 2020, 17823

(ZPO § 138 Abs. 2, § 531 Abs. 2, § 544 Abs. 9; StVG § 9; BGB § 254 Abs. 1; StVO § 10 S. 1, S. 2; GG Art. 103 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Da die Handhabung der Substantiierungsanforderungen dieselben einschneidenden Folgen hat wie die Anwendung von Präklusionsvorschriften, verstößt sie gegen Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie offenkundig unrichtig ist (hier: Überspannung der an ein beachtliches Bestreiten zu stellenden Anforderungen).

6. Einsicht in Schadensgutachten des Kaskoversicherers

OLG Schleswig (16. Zivilsenat), Urteil vom 13.07.2020 – 16 U 137/19, BeckRS 2020, 18500

(BGB § 241 Abs. 2, § 242, § 280 Abs. 1, § 810)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein nicht einstandspflichtiger Vollkaskoversicherer verletzt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem er ein ihm vorliegendes Schadensgutachten nicht unaufgefordert übersendet, weder eine versicherungsvertragliche noch eine leistungsunabhängige Rücksichts- oder leistungsbezogene Treupflicht.

2. Ein Vollkaskoversicherer ist nach § 810 BGB jedenfalls nicht ohne Geltendmachung eines Einsichtsrechts durch den Versicherungsnehmer verpflichtet, diesem Einsicht in ein Schadensgutachten zu gewähren oder ihm dasselbe zu überlassen.

3. Stellt der Vollkaskoversicherer ein Schadensgutachten auf Anforderung nicht zur Verfügung, kann dies eine Treupflichtverletzung darstellen.

4. Die Treupflicht endet nicht mit der Leistungsablehnung durch den Vollkaskoversicherer.

7. Obliegenheitsverletzung in der Kfz-Kaskoversicherung durch Entfernen vom Unfallort

OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.08.2020 - 12 U 53/20, BeckRS 2020, 20813

(VVG § 28; StGB § 142; AKB 2015 E.1.1.3)

Amtliche Leitsätze:

1. Es stellt keine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit gemäß E.1.1.3, 1. Spiegelstrich AKB 2015 dar, wenn der Versicherte nach einem schweren Verkehrsunfall ohne Fremdbeteiligung und bei klarer Haftungslage zur Nachtzeit im Januar auf einer Landstraße in dörflicher Gegend, bei dem er sich eine blutende Kopfverletzung zugezogen hatte, trotz eines verursachten Fremdschadens von ca. 200 € den Unfallort zur ärztlichen Abklärung seines Gesundheitszustandes ohne Einhaltung einer Wartezeit verlässt.

2. Jedenfalls ist in einem solchen Fall das Entfernen von der Unfallstelle berechtigt.

3. Mit der telefonischen Unterrichtung der Polizei am nächsten Morgen wird in diesem Fall einer etwaigen Obliegenheit zur unverzüglichen nachträglichen Ermöglichung von Feststellungen noch genügt.

Redaktioneller Leitsatz:

Die Grenzen der versicherungsvertraglichen Aufklärungsobliegenheit nach einem Verkehrsunfall ergeben sich aus § 142 StGB.

8. Keine Verlängerung der dem Versicherer eingeräumten Reaktionsfrist bei Schwierigkeiten der Informationsbeschaffung (hier: bewusstloser Verursacher, keine Einsicht in Ermittlungsakte)

OLG Koblenz (12. Zivilsenat), Beschluss vom 13.08.2020 – 12 W 302/20, BeckRS 2020, 20979

(ZPO § 91a, § 97)

Amtlicher Leitsatz:

Wird der Verursacher eines Verkehrsunfalles bewusstlos in seinem Pkw aufgefunden, kann seine Kraftfahrhaftpflichtversicherung aus dem Umstand, dass es ihr noch nicht gelungen ist, Einsicht in die Ermittlungsakte zu nehmen, keine Verlängerung der ihr üblicherweise zuzubilligenden Bearbeitungsdauer herleiten.

II. Fragen der Deckung

1. Überfahren einer Fahrbahnschwelle als nicht versicherter Betriebsschaden

OLG Stuttgart (7. Zivilsenat), Urteil vom 30.07.2020 – 7 U 57/20, BeckRS 2020, 18537

(VVG § 115; AKB 2015 A 2.2.2.2)

Amtlicher Leitsatz:

Ein schadenverursachendes Überfahren einer Fahrbahnschwelle stellt keinen Unfall im Sinne der AKB 2015, sondern lediglich einen von der Vollkaskoversicherung nicht abgedeckten Betriebsschaden dar, da sich lediglich ein Risiko auswirkt, dem das Fahrzeug nach seiner Verwendung im gewöhnlichen Fahrbetrieb ausgesetzt ist.

2. Deckung für Schäden durch Überschwemmung in der Kfz-Kaskoversicherung

OLG Karlsruhe (12. Zivilsenat), Hinweisbeschluss vom 09.10.2019 – 12 U 78/19; BeckRS 2019, 46534

(VVG § 1 S. 1; AKB A 2.2.1.3)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Der Versicherungsfall „Überschwemmung“ in der Kfz-Kaskoversicherung setzt gem. A.2.2.1.3 AKB voraus, dass eine Überschwemmung unmittelbar auf das Fahrzeug oder dessen Teile einwirkt (ebenso OLG Hamm BeckRS 2016, 205526, KG BeckRS 2016, 119181).

2. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn trotz einer Überschwemmung des Grundstücks der Fahrzeugschaden dadurch verursacht wurde, dass die Wasserkästen eines Porsche 911/Carrera Cabriolet das Regenwasser bei Starkregen nicht aufnehmen und ableiten konnten, so dass es in den Innenraum des Fahrzeugs gelangt ist und die Elektronik beschädigt hat.

III. Fragen der Haftung

1. Erschütterung des Anscheinsbeweises des Vorfahrtberechtigten wegen zu hoher Geschwindigkeit

LG Saarbrücken, Urteil vom 05.06.2020 - 13 S 181/19 (AG Saarlouis), r+s 2020, 474

(StVG § 17 Abs. 1, Abs. 3; StVO § 1 Abs. 1, § 8 Abs. 2 S. 2; BGB § 513 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Der Anscheinsbeweis eines Vorfahrtsverstoßes (§ 8 Abs. 2 Satz 2 StVO) ist erst dann erschüttert, wenn eine Geschwindigkeit des Vorfahrtberechtigten feststeht, bei der zumindest die Möglichkeit besteht, dass er für den Wartepflichtigen im Zeitpunkt seines Anfahrtschlusses nicht erkennbar war. Der Nachweis einer solchen Geschwindigkeit obliegt dem Wartepflichtigen, weil er Umstände zu beweisen hat, die dem Unfallgeschehen die für einen Vorfahrtsverstoß sprechende Typizität nehmen.

2. Haftungsverteilung bei unvorsichtig aussteigendem Taxiinsassen

OLG Köln, Urteil vom 07.11.2019 - 15 U 113/19 (LG Aachen), BeckRS 2019, 44135

(StVO § 12 Abs. 4 S. 2, § 14 Abs. 1; BGB § 254, § 823 Abs. 2)

Redaktioneller Leitsatz:

Öffnet ein Insasse eines- zulässigerweise- an der linken Straßenseite haltenden Taxis die rechte Tür und kommt es so zur Kollision mit einem anderen Fahrzeug, trägt der Insasse wegen überwiegenden Verschuldens im Innenverhältnis den Schaden allein.

3. Haftungsabwägung bei Verkehrsunfall zwischen PKW und Güterzug auf unbeschränktem Bahnübergang

OLG Brandenburg, Beschluss vom 21.01.2020 - 12 U 143/19 (LG Frankfurt (Oder)), BeckRS 2020, 12213

(StVG § 17; StVO § 19 Abs. 1 S. 1; BOA § 56 Abs. 1)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Übersieht ein alkoholisierter Kraftfahrer einen auf einem unbeschränkten Bahnübergang stehenden (600 Meter langen) Güterzug, fährt ungebremst gegen diesen und wird mitgeschleift, nachdem sich der Güterzug wieder in Bewegung setzt, haftet der Kraftfahrer regelmäßig allein. Das gilt auch im Fall einer Rangierfahrt, bei der der Zug rückwärtsfährt.

2. Etwas anderes kann gelten, wenn sich für den Triebfahrzeugführer erkennbar Auffälligkeiten ergeben, die ein gefahrloses Anfahren einschränken könnten und denen deshalb nachzugehen ist.

4. Reißverschlussverfahren noch nicht 600 Meter vor einer Verengung

OLG Celle, Urteil vom 20.05.2020 - 14 U 193/19 (LG Verden), BeckRS 2020, 13219

(StVO § 7 Abs. 4, Abs. 5 S. 1)

1. Aus der Erklärung des Unfallgegners in der mündlichen Verhandlung, ihm „sei bewusst, dass das vielleicht seine Schuld gewesen ist“, ergibt sich keine dem Kläger des Verkehrsunfallprozesses positive Folge.
2. Jeder Fahrstreifenwechsel erfordert äußerste Sorgfalt, auch wenn er nur teilweise vollzogen wird; bei einer Verletzung kann dies zur alleinigen Haftung führen.
3. Ein Fahrer, dessen Spur erst in 600 Metern endet, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf das Reißverschlussverfahren verweisen, wenn er die Spur wechselt und dabei mit dem Nebenmann kollidiert.

5. Haftungsverteilung bei Kollision zweier Linksabbieger

OLG Koblenz, Urteil vom 08.06.2020 - 12 U 18/20 (LG Trier), LSK 2020, 13869

(StVG § 7 Abs. 1, Abs. 2, § 17 Abs. 1, Abs. 2, § 18 Abs. 1; StVO § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 5)

Amtlicher Leitsatz:

Biegen zwei Fahrzeuge hintereinander nach links auf eine Bundesstraße ab, verlangsamt daraufhin das vorne rechtsorientiert fahrende Fahrzeug seine Geschwindigkeit, wobei der Blinker nach links noch von dem vorangegangenen Abbiegevorgang in Betrieb ist, setzt das nachfolgende Fahrzeug daraufhin zum Überholen an und kommt es schließlich zur seitlichen Kollision der Fahrzeuge, weil der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeugs unmittelbar im Anschluss an eine links liegende Verkehrsinsel über das dort befindliche schraffierte Sperrfeld einen Wendevorgang einleitet, trifft den vorausfahrenden Fahrer eine überwiegende Haftung für die Unfallschäden.

6. Betriebshaftung bei Einsatz eines Traktors als Arbeitsmaschine

OLG Düsseldorf (1. Zivilsenat), Urteil vom 07.04.2020 – 1 U 155/18, BeckRS 2020, 10142

(StVG § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1)

Amtlicher Leitsatz:

Ein Schaden, der dadurch entsteht, dass ein Kreiselschwader auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche einen Stein wegschleudert, der eine zufällig am Rand befindliche Person verletzt, ist nicht der Betriebsgefahr des Traktors zuzurechnen, der den Kreiselschwader gezogen und angetrieben hat.

7. Anscheinsbeweis bei Linksabbiegevorgang

OLG Koblenz (12. Zivilsenat), Urteil vom 08.06.2020 – 12 U 554/19, BeckRS 2020, 13974

(StVO § 3, § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1; StVG § 17)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Soweit sich ein Unfall im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Linksabbiegevorgang ereignet, spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Linksabbieger die ihm nach § 9 Abs. 1 StVO obliegenden Sorgfaltsanforderungen nicht ausreichend beachtet hat (Fortführung OLG Koblenz in BeckRS 2004, 02618).
2. Eine unklare Verkehrslage i. S. d. § 5 Abs. 3 StVO liegt nicht vor, wenn der Vorausfahrende (nur) relativ langsam fährt, sonst aber keine weiteren Auffälligkeiten vorliegen.

8. Unfallverursachung auf kurvenreicher Straße

OLG München (10. Zivilsenat), Endurteil vom 29.07.2020 – 10 U 1086/20, BeckRS 2020, 17835

(ZPO § 529 Abs. 1 Nr. 1; StVO § 3 Abs. 1 S. 2; StVG § 7 Abs. 1)

Redaktioneller Leitsatz:

Befährt ein schwer beladener Sattelschlepper eine nur 6 Meter breite, unübersichtliche und kurvenreiche Straße mit über 80 km/h statt der zulässigen 60 km/h und kollidiert mit einem entgegenkommenden Traktorgespann, das sich aufgrund einer Notbremsung, die dessen Fahrer angesichts der Enge vorgenommen hat, quer gestellt hat, haftet der Halter des Sattelschleppers allein.

9. Alleinhaftung bei Verstoß gegen die Rückschau-pflicht bei einem Abbiegevorgang

OLG München (10. Zivilsenat), Endurteil vom 22.07.2020 – 10 U 601/20, BeckRS 2020, 17166

(ZPO § 91 Abs. 1, § 313a Abs. 1 S. 1, § 540 Abs. 2, § 543 Abs. 2 S. 1, § 708 Nr. 10, § 711, § 713; StVO § 5 Abs. 3 Nr. 1, § 9 Abs. 1)

Redaktioneller Leitsatz:

Volle Haftung des vorausfahrenden Linksabbiegers, der sich nach rechts orientiert und ohne Blinker aus-schwenkt und mit einem überholenden Fahrzeug kulli-diert.

10. Wartepflichtiger haftet nicht zwingend bei Kollis-ion mit Spurwechsler auf bevorrechtigter Straße

OLG München (10. Zivilsenat), Endurteil vom 22.07.2020 – 10 U 4010/19, BeckRS 2020, 17837

(ZPO § 287; StVG § 17)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Kollidiert der aus einer untergeordneten Straße auf die Vorfahrtsstraße Einbiegende mit einem Vorfahrts-berechtigten, der einen Spurwechsel vornimmt, ist dar-aus nicht typischerweise abzuleiten, dass der Unfall auf einer Vorfahrtsverletzung des Wartepflichtigen beruht.

2. Es ist nämlich zu bedenken, dass ein Wartepflichtiger, der auf den rechten Fahrstreifen einer Vorfahrtsstraße einbiegt, die Vorfahrt eines auf dem linken Fahrstreifen Herannahenden nicht ohne weiteres verletzt. Für die Beurteilung des Falles ist vielmehr erheblich, ob der Wartepflichtige erkennen konnte, dass der Vorfahrtsbe-rechtigte die Fahrspur wechseln will.

Nur wenn ein vorfahrtberechtigtes Fahrzeug außerhalb des Einmündungsbereiches auf ein aus einer unterge-ordneten Straße eingebogenes anderes Fahrzeug auf-fährt, das zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht die auf der Vorfahrtsstraße übliche Geschwindigkeit erreicht hatte, kann aus dem typischen Geschehensablauf ab-geleitet werden, dass der Unfall auf eine Vorfahrtver-letzung des Einbiegenden zurückzuführen ist; bleibt der Hergang aber unklar, ist wegen eines unaufkläraren Unfalls von einer Haftungsteilung auszugehen.

11. Grenzen des Anscheinsbeweises beim Auffahren nach Spurwechsel

OLG Frankfurt a. M. (22. Zivilsenat), Urteil vom 09.06.2020 – 22 U 70/18, BeckRS 2020, 18868

(StVG § 7, § 17, § 18; BGB § 249, § 284, § 288, § 426)

Amtliche Leitsätze:

1. Nach einem Fahrspurwechsel, der den Anscheins-beweis grundsätzlich erschüttert, kann die für den An-scheinsbeweis notwendige Typizität erst wieder ange-nommen werden, wenn beide Fahrzeuge so lange in einer Spur hintereinander gefahren sind, dass sich beide Fahrzeugführer auf die vorangegangenen Fahrzeugbe-wegungen einstellen konnten.

2. Wenn sich ein Auftraggeber auf ein Gutachten ver-lässt, das formal nicht den Anforderungen der Recht-sprechung an die Ermittlung des regional erzielbaren Restwerts standhält, verletzt er nur dann seine Scha-densminderungspflicht, wenn daraus für die Gegenseite kausal ein Schaden entstanden ist.

12. Haftungsverteilung bei Kollision eines Fahrzeugs mit einem infolge eines vorangegangenen Unfalls lie-gengebliebenen Fahrzeugs

OLG Celle (14. Zivilsenat), Urteil vom 05.08.2020 – 14 U 37/20, LSK 2020, 20167

(StVG § 7, § 17, § 18; StVO § 1, § 3, § 9, § 15; BGB § 253; ZPO § 287; VVG § 115)

Amtliche Leitsätze:

1. Ein am Straßenrand stehendes Fahrzeug, bei dem das Warnblinklicht eingeschaltet ist, muss ein sich an-nähernder Fahrzeugführer zum Anlass nehmen, beson-ders aufmerksam zu sein, ggf. seine Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren und sich ggf. weiter reaktions-, also ins-besondere bremsbereit zu halten (vgl. Senat, Urteil vom 22. Januar 2020- 14 U 150/19-, Rn. 59, juris).

2. Ein Kraftfahrer hat gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 S. 4 StVO seine Fahrweise so einzurichten, dass er auch in der Dunkelheit vor auf der Straße liegendebliebenen Kraft-fahrzeugen, mögen sie auch unbeleuchtet sein, recht-zeitig anhalten kann (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 23. Juni 1987- VI ZR 188/86, Rn. 13, juris [unbeleuchteter Panzer mit Tarnanstrich]; BGH, Urteil vom 08. Dezember 1987 - VI ZR 82/87, Rn. 11, juris; Senat, Urteil vom 22. Januar 2020- 14 U 150/19-, Rn. 69, 71, juris).

3. Der zu einem Unfall (Erstunfall) führende Verkehrsverstoß ist - sofern die übrigen Voraussetzungen der Haftung vorliegen - im Rahmen der nach § 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsbeiträge der Beteiligten eines nachfolgenden Unfalls (Zweitunfall) zu berücksichtigen.

4. Kommt es im Kreuzungsbereich infolge des Verstoßes eines Verkehrsteilnehmers gegen § 9 Abs. 3 S. 1 StVO zu einem Unfall, verlässt der Unfallverursacher sein mitig auf der Kreuzung liegendegebliebenes Fahrzeug, ohne Einschalten des Warnblinklichts (§ 15 S. 1 StVO), und kommt es sodann zur Kollision eines nachfolgenden, mit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden und gegen das Sichtfahrgebot verstoßenden oder unaufmerksamen Verkehrsteilnehmers mit dem liegendegebliebenen Fahrzeug des Erstunfalls, kann die Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensbeiträge zwischen den beiden schuldhaft handelnden Verkehrsteilnehmern eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten desjenigen ergeben, der den Erstunfall verursacht hat (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 22. Januar 2020- 14 U 150/19-, juris).

5. Der Geschädigte muss einen rechtzeitigen unbedingten Reparaturauftrag darlegen und beweisen, um mit Erfolg einen Nutzungsausfallschaden für den gesamten Zeitraum, in dem sich das Fahrzeug in der Werkstatt befindet, geltend machen zu können.

6. Bei einem Unfall beschädigte Gegenstände wie z. B. eine Brille und eine Jacke unterliegen der Abnutzung, weshalb bei der Schadensbemessung ein Abzug neu für alt vorzunehmen ist. In solchen Fällen ist die Nutzungsdauer zu schätzen und in der Regel eine lineare Abschreibung vorzunehmen.

13. Unfall von Motorradkonvoi bei unzureichender Absprache einer Kreuzungsquerung

OLG Koblenz (12. Zivilsenat), Urteil vom 24.08.2020 – 12 U 1962/19, BeckRS 2020, 20978

(StVG § 7 Abs. 1, § 17, § 18; VVG § 115; BGB § 823; StVO § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1)

Redaktioneller Leitsatz:

Kollidiert in einer Motorradgruppe der hinten Fahrende mit dem Vorausfahrenden, weil dieser - entgegen der Annahme des Hintermannes - gerade nicht zügig den Kreuzungsbereich durchfahren möchte, sondern abbremst, rechtfertigt dies eine Haftung von 20 % des Vordermanns, da über die reine Betriebsgefahr keine Verschuldensaspekte zu seinen Lasten greifen.

14. Fahrradhelm und Schmerzensgeld

OLG Nürnberg, Urteil vom 28.08.2020 - 13 U 1187/20 (LG Nürnberg-Fürth), BeckRS 2020, 22426

(BGB § 253 Abs. 2, § 254, § 823 Abs. 1; ZPO § 313a Abs. 1 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Zumindest im Alltagsradverkehr begründet das Nichttragen eines Helms nach wie vor kein Mitverschulden des verletzten Radfahrers. Eine allgemeine Verkehrsauffassung des Inhalts, dass Radfahren eine Tätigkeit darstellt, die generell derart gefährlich ist, dass sich nur derjenige verkehrsgerecht verhält, der einen Helm trägt, besteht weiterhin nicht (Anschluss und Fortführung von BGH, Urteil vom 17. Juni 2014, VI ZR 281/13).

2. Zur Bemessung des Schmerzensgelds ist das alleinige Abstellen auf den Ausgleichsgedanken unmöglich, weil immaterielle Schäden sich nie und Ausgleichsmöglichkeiten nur beschränkt in Geld ausdrücken lassen. Insbesondere bei großen immateriellen Schäden ist ein Ausgleich überhaupt kaum denkbar. Die durch Übereinkunft der Rechtsprechung bisher gewonnenen Maßstäbe müssen daher in der Regel den Ausgangspunkt für die tatrichterlichen Erwägungen zur Schmerzensgeldbemessung bilden. Hierzu sind in Schmerzensgeldtabellen erfasste „Vergleichsfälle“ im Rahmen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes als Orientierungsrahmen zu berücksichtigen, ohne verbindliche Präjudizien zu sein.

15. Wartepflicht an Vorfahrtsstraße mit Y-Kreuzung zur untergeordneten Straße

OLG Koblenz (12. Zivilsenat), Urteil vom 06.07.2020 – 12 U 504/19, BeckRS 2020, 20442

(ZPO § 128 Abs. 2, § 313a Abs. 1 S. 1, § 540 Abs. 1 Nr. 1; StVG § 7 Abs. 1, § 18, § 17 Abs. 1, Abs. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Den Wartepflichtigen, der in eine Vorfahrtsstraße einbiegen möchte, trifft eine gesteigerte Sorgfaltspflicht, die es mit sich bringt, dass er sich auf den Vertrauensgrundsatz nur in eingeschränkter Weise berufen kann und mit einem verkehrswidrigen Verhalten des Vorfahrtsberechtigten - von groben Verkehrsverstößen abgesehen- grundsätzlich rechnen muss.

2. Weist ein Einmündungsbereich eine Y-ähnliche Besonderheit auf, bei der ein auf der Vorfahrtsstraße fahrendes Fahrzeug ungebremst in die untergeordnete Straße „abbiegen“ kann, ist mit einer deutlichen Geschwindigkeitsherabsenkung des Vorfahrtsberechtigten nicht zu rechnen, so dass erst der Beginn von dessen Abbiegevorgang - hier das Überfahren der gestrichelten Linie in die geradeaus weiterführende, untergeordnete Straße hinein - dem Wartepflichtigen eine hinreichende Sicherheit für die Einleitung seines eigenen Einbiegevorgangs vermittelt.

16. Haftungsbeurteilung bei Unfall zwischen Rechtsabieger und Überholer

LG Rostock (1. Zivilkammer), Urteil vom 05.06.2020 – 1 S 117/19, BeckRS 2020, 21231

(StVG § 7, § 17 Abs. 3; BGB § 254, § 426; StVO § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Nr. 1)

Redaktioneller Leitsatz:

Überholt ein Pkw in erkennbar unklarer Verkehrslage einen nach rechts abbiegenden Lkw, der im Zuge des Abbiegevorgangs nach links schwenkt, haftet der Pkw zu 100 % für den Unfall. Die Betriebsgefahr des Lkw tritt aufgrund des Verschuldens des Fahrers des Pkw zurück.

17. Kollision nach 270° Anfahr-Wende-Abbiege-Manöver

LG Wuppertal, Urteil vom 14. 5. 2020 – 9 S 201/19, r+s 2020, 349

(StVG § 7, § 17 Abs. 3; StVO § 9 Abs. 1, 5, § 10)

1. Sowohl gegen den Wendenden, als auch den vom Bürgersteig auf die Fahrbahn einfahrenden Verkehrsteilnehmer spricht der Anscheinsbeweis.
2. Dies gilt auch für den sog. berührungslosen Unfall.

18. Vorfahrtsrecht in einem Parkhaus

OLG München (10. Zivilsenat), Endurteil vom 27.05.2020 – 10 U 6767/19, BeckRS 2020, 10648

(StVO § 8 Abs. 1, § 10)

1. Die StVO regelt den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, wozu ein Verkehrsraum zählt, wenn er entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder aber für eine allgemein bestimmte größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch so benutzt wird. Bei einem Parkhaus eines Mietwagenunternehmens ist dies der Fall.

2. Eine Fahrgasse im Parkhaus zwischen markierten Parkreihen bildet keine Fahrbahn mit Straßencharakter, wenn die Abwicklung des ein- und ausparkenden Rangierverkehrs zumindest auch zweckbestimmend ist; die Regelung des § 8 StVO gilt daher nicht.

IV. Fragen der Schadenhöhe

1. Erstattungsfähigkeit von Rechtsverfolgungskosten nach Verkehrsunfall

BGH (VI. Zivilsenat), Urteil vom 26.05.2020 – VI ZR 321/19, BeckRS 2020, 12917

(BGB § 249 Abs. 1, § 254, § 1901 Abs. 1, Abs. 2, § 1902; ZPO § 287 Abs. 1)

Der Geschädigte kann Anspruch auf Ersatz der für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den eigenen (Unfall-)Versicherer anfallenden vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gegen den unfallgenerischen Kfz-Haftpflichtversicherer haben, wenn sie adäquat kausal auf dem Schadensereignis beruhen und die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe unter den Umständen des Falles aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war. Liegt der Geschädigte im Koma und schaltet der deshalb bestellte Betreuer einen Rechtsanwalt ein, um die Ansprüche des Geschädigten gegen dessen eigenen (Unfall-)Versicherer geltend zu machen, ist für die Beurteilung der Erforderlichkeit auf die Person des Betreuers abzustellen.

2. Bereicherungsausgleich hinsichtlich Mehrwertsteuer bei Zahlung des Kaskoversicherers an Zessionar anstelle des Leasinggebers

OLG Dresden, Urteil vom 26.05.2020 - 4 U 2522/19 (LG Dresden), BeckRS 2020, 13924

(VVG § 43 Abs. 2, § 44; BGB § 185, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2)

Amtliche Leitsätze:

1. Hat der Leasingnehmer für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, kommt es im Falle eines Totalschadens für die Erstattung der Mehrwertsteuer allein auf die im Zeitpunkt des Schadensfalles bestehenden Verhältnisse des Leasinggebers an.
2. Überträgt der Versicherungsnehmer trotz eines zugunsten des Leasinggebers bestehenden Sicherungsscheins seine Ansprüche an einen Dritten und erstattet die Versicherung diesen im Anschluss irrtümlich auch die Mehrwertsteuer, hat sie einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch gegen den Empfänger.

3. Grenzen der Klageabweisung bei Vorschaden

OLG Hamm, Urteil vom 17.01.2020 - 9 U 132/19 (LG Dortmund), BeckRS 2020, 10681

(StVG § 7; ZPO § 538 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, § 540 Abs. 1 Nr. 1, § 708 Nr. 10, § 711; BGB § 249 Abs. 2 S. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Liegt ein deckungsgleicher Vorschaden vor, muss der Geschädigte zum Umfang des Vorschadens, dessen ordnungsgemäßer Reparatur und dem Reparaturweg vortragen.
2. Lässt sich ein durch einen Vorschaden betroffenes Bauteil eindeutig von anderen unfallbeschädigten Teilen abgrenzen, rechtfertigt dies nicht die Klageabweisung insgesamt, wenn jedenfalls ein Mindestschaden zugeprochen werden kann.

4. Werkstatt- und das Prognoserisiko nach Verkehrsunfall zu Lasten des Schädigers

OLG Hamm, Urteil vom 24.01.2020 - 9 U 100/18 (LG Dortmund), BeckRS 2020, 10679

(StVG § 7; BGB § 249, § 823 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Amtliche Leitsätze:

1. Bei dem Vergleich der Reparatur mit den Wiederbeschaffungskosten gilt, dass dann, wenn der Geschädigte nach entsprechender Information den Weg der Schadensbehebung mit dem vermeintlich geringeren Aufwand wählt, das Werkstatt- und das Prognoserisiko zu Lasten des Schädigers gehen, falls nicht ausnahmsweise dem Geschädigten insoweit ein Auswahl- bzw. Überwachungsverschulden zur Last fällt, welches vom Schädiger darzulegen und zu beweisen ist.
2. Der Zeitpunkt, in dem das Prognoserisiko auf den Schädiger übergeht, ist der, in dem der Geschädigte auf der Grundlage eines Schadensgutachtens berechtigterweise sich für die Instandsetzung entscheidet und den Reparaturauftrag erteilt.

Redaktioneller Leitsatz:

Im Verkehrsunfallprozess sind weder der mit der Begutachtung des entstandenen Schadens beauftragte Sachverständige noch der Reparaturbetrieb hinsichtlich der Obliegenheiten zur Schadensminderung Erfüllungsgehilfen des Geschädigten i. S. d. § 278 BGB. Der Geschädigte muss sich infolgedessen weder eine Pflichtverletzung des Sachverständigen noch eine solche des Reparaturbetriebs, die zu höheren Reparaturkosten führt, im Verhältnis zum Haftungsschuldner zurechnen lassen.

5. Voraussetzungen für die Nutzungsentschädigung - Nutzungswille bei längerer Zeit ohne Kfz

OLG München (10. Zivilsenat), Endurteil vom 27.05.2020 – 10 U 6795/19, BeckRS 2020, 10636

(BGB § 251 Abs. 1, § 254 Abs. 2 S. 1; ZPO § 522 Abs. 2 S. 1; VVG § 86; RVG § 14 Abs. 1 S. 1)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Eine Zeit von drei Monaten bis zur Anschaffung eines Ersatzwagens steht der Annahme eines für die Nutzungsentschädigung erforderlichen Nutzungswillens nicht entgegen, zumal, wenn die finanziellen Mittel zur Ersatzbeschaffung fehlen.

2. Wird ein nach einem Unfallereignis gemieteter Ersatzwagen zurückgegeben, so ist dies kein Indiz dafür, dass der Geschädigte in der Folgezeit seinen eigenen Wagen ohne den Unfall nicht benutzt hätte.

3. Ist die Haftung der Beklagtenseite unstreitig ist, muss der Kläger nicht damit rechnen, dass er Teile des Schadens selbst zu tragen hat. Die Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung musste er daher schon aus diesem Grunde nicht in Erwägung ziehen

6. Anrechnung eines Herstellerrabatts bei konkretem Schadensersatz

BGH (VI. Zivilsenat), Urteil vom 14.07.2020 – VI ZR 268/19, LSK 2020, 17825

(BGB § 249 Abs. 2, § 843 Abs. 4)

Amtlicher Leitsatz:

Der Geschädigte, der im Wege der konkreten Schadensabrechnung Ersatz der Kosten für ein fabrikneues Ersatzfahrzeug begehrt, muss sich einen Nachlass für Menschen mit Behinderung anrechnen lassen, den er vom Hersteller aufgrund von diesem generell und nicht nur im Hinblick auf ein Schadensereignis gewährter Nachlässe erhält (Fortführung von Senatsurteil vom 18. Oktober 2011- VI ZR 17/11, NJW 2012, 50 Rn. 9 f.).

7. Schmerzensgeldbemessung nach „modifiziert“ taggenauer Berechnung

OLG Frankfurt a. M. (22. Zivilsenat), Urteil vom 04.06.2020 – 22 U 34/19, BeckRS 2020, 16309

(StVG § 7; StVO § 3 Abs. 2a, § 10, § 25; BGB § 253 Abs. 2, 284, § 288, § 843)

Redaktionelle Leitsätze:

1. Die Schmerzensgeldbemessung durch Gerichte unterliegt zahlreichen subjektiven und regionalen Faktoren und ist für die Betroffenen kaum prognostizierbar; sie ist von viel zu vielen unwägbaren Entscheidungsfaktoren

abhängig, und die Orientierung an Entscheidungstabellen funktioniert kaum wirklich, weil oftmals zu wenige Angaben hinsichtlich der konkreten Beeinträchtigungen und deren Dauer in den Gerichtsentscheidungen enthalten sind und Schmerzensgeldbeträge in älteren Entscheidungen nicht einfach indexiert werden können.

2. Die „taggenaue“ Schmerzensgeldbemessung führt nicht zu einer Scheingenauigkeit, sondern ermöglicht eine Plausibilitätskontrolle zur Berücksichtigung der die Betroffenen besonders belastenden Dauerschäden. Sie ist daher vorzugswürdig (Fortführung OLG Frankfurt NJW 2019, 442).

3. Für die Berechnung ist von einem Betrag von 150 €/Tag für den Aufenthalt auf der Intensivstation, 100 €/Tag auf der Normalstation, 60 €/Tag in der Rehabilitationsklinik und 40 €/Tag bei 100% GdB auszugehen (hier: 160.000 € für Hemiparese nach Hirninfarkt bei Femurfrakturoperation).

8. Schwacke- und Fraunhofer-Liste nicht als Schätzgrundlage für Mietwagenkosten geeignet

AG Wiesbaden, Urteil vom 15.07.2020 – 92 C 4247/19 (13), BeckRS 2020, 16783

(BGB § 249; ZPO § 287)

Amtliche Leitsätze:

1. Der zivilrechtliche Beibringungsgrundsatz gilt auch in Mietwagenprozessen.

2. Die Klage auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten ist abzuweisen, wenn die Klägerin selbst keinen Tatsachenvortrag macht. Die Klagebegründung muss mit einem Sachvortrag erfolgen, der eine Beweiserhebung ermöglicht.

3. Die Schwacke-Liste gibt einen völlig unrealistischen Mietzins an, den Autovermieter im freien Wettbewerb nicht erzielen können. Das haben Gutachten in anderen Verfahren ergeben. Das Gericht kann die Schwacke-Liste daher nicht ermessensfehlerfrei als Schätzgrundlage heranziehen.

4. Die Fraunhofer-Liste liegen meistens Internet-Angebote zu Grunde. In einigen Verfahren hat sich herausgestellt, dass die Fahrzeuge nicht verfügbar sind. Das Gericht zieht daher auch die Fraunhofer-Liste nicht als Schätzgrundlage heran.

5. Eine Mittelwertbildung ist nicht zulässig, da auch der Mittelwert zweier ungeeigneter Listen nichts mit der Realität zu tun hat.

9. Grenzen der verzögerten Regulierung in der Schmerzensgeldbemessung

OLG Schleswig (7. Zivilsenat), Urteil vom 02.07.2020 – 7 U 264/19, BeckRS 2020, 18501

(StVG § 7, § 11 S. 2, § 17; BGB § 253 Abs. 2, § 286; VVG § 115; RVG § 13, § 14)

Amtliche Leitsätze:

1. Grundsätzlich kann bei der Schmerzensgeldbemessung das zögerliche Regulierungsverhalten des in Anspruch genommenen Versicherers eine Rolle spielen. Das gilt jedoch dann nicht, wenn die Versicherung schon vorgerichtlich alle geltend gemachten materiellen Schäden weitgehend reguliert und auch auf das anstehende Schmerzensgeld nicht unerhebliche Zahlungen (hier 20.000 €) erbracht hat.

2. Maßgeblich für die Höhe des zuzubilligenden Schmerzensgeldes sind die durch den Unfall verursachten körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen des Geschädigten, wobei neben Stärke, Heftigkeit und Dauer der erlittenen Schmerzen und Funktionsbeeinträchtigungen ein besonderes Gewicht etwaigen Dauerfolgen der Verletzung zukommt. Einer Geschädigten, die im Alter von 29 Jahren einen unfallbedingten Dauerschaden am linken Knie mit einer dauerhaften MdE von (derzeit) 20 % erlitten hat, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 € zuzubilligen. Ausgehend von einer normalen Lebenserwartung wird die Geschädigte deutlich über 50 Jahre lang mit den Folgen des Unfalls konfrontiert sein und leben müssen, wobei eine weitere Verschlechterung der Kniegelenksfunktion bis hin zu einer Kniegelenkendoprothese nicht ausgeschlossen ist.

10. Schmerzensgeldbemessung und erweiterte Schweigepflichtentbindung

OLG München (10. Zivilsenat), Endurteil vom 29.07.2020 – 10 U 2287/20, BeckRS 2020, 18876

(BGB § 253; StVG § 11 S. 2)

Redaktioneller Leitsatz:

Aus der Existenz bestimmter ausgeurteilter Schmerzensgeldbeträge können keine unmittelbaren Folgerungen abgeleitet werden.

V. Aufsätze

Knauf, NJW-Spezial 2020, 393

Der Einsatz von blauem und gelbem Blinklicht im Straßenverkehr

Lorenz, NJW 2020, 1924

Roma locuta, causa finita – Die «Dieselskandal»-Entscheidung des BGH

Werner, NJW-Spezial 2020, 329

Die Haftung des «Falschparkers»

Fromm, SVR 2020, 246

Zur Rücknahme der «Führerschein-Falle» nach der StVO-Novelle und Konsequenzen für die aktuelle Gesetzesanwendung

Wenker, NZV 2020, 344

Fiktiver Ersatz des Sachschadens – quo vadis?

Rabe/ Look, NJW-Spezial 2020, 521

Der Fußgänger im Straßenverkehr

Schepers, SVR 2020, 288

Die BGH-Rechtsprechung zum Ersatz der Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall (Teil 1)

Krumm, SVR 2020, 333

Fahrverbotsrechtsprechung im ersten Halbjahr 2020

Schepers, BeckRS 2020, 22553

Die BGH-Rechtsprechung zum Ersatz der Sachverständigenkosten nach einem Verkehrsunfall (Teil 2)